

Antrag gem. § 8 der Satzung des Rhein-Neckar-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten zur vollen Übernahme des Fahrkostenpreises bzw. zum Erlass des Eigenanteils aufgrund der 3. Kind-Regelung

I. Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu entrichten, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Mindestentfernung erfüllt sind

II. _____
Name, Vorname des Erziehungsberechtigten

Wohnort; Straße

III. Für die beiden folgenden Schüler/Innen werden während des Schuljahres _____ Eigenanteile/Fahrkosten entrichtet.

Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Schulort		
Schule		
Klasse		
Verkehrsunternehmen; Abo-Nr.		

IV. Folgende/r Schüler/in ist somit von der Zahlung des Eigenanteils/der Fahrtkosten **befreit**:

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Schulort	
Schule	
Klasse	
Verkehrsunternehmen	

V. Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Hinweis:

Zuschussberechtigt sind nur Schüler, die die Mindestentfernung von 3 km zwischen nächstgelegener Schule und Wohnort erreichen. Dem Antrag sind Schulbescheinigungen und der MAXX-Ticket-Bestellschein des 3. Kindes beizufügen. Berufsschüler und Bildungs- und Teilhabeberechtigte (§28 Abs. 2 Nr. 4 SGB II) fallen nicht unter die o. g. Regelung.

Anlage
zum Anmeldeformular (Vordruck 10b) bezüglich des Erlasses des
Eigenanteils aufgrund der 3. Kind-Regelung nach § 8

Liebe Eltern,

bitte beantworten Sie noch die nachstehend unteren Fragen. Hierbei ist das Zutreffende ankreuzen!

- Wir beziehen bzw. haben folgende Leistungen beantragt:
- Arbeitslosengeld II nach SGB II,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
 - Wohngeld nach § 6 WoGG,
 - Kinderzuschlag,
 - Asylbewerberleistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz,
- die einen Anspruch gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 SGB II (Bildung und Teilhabe) begründen.**
- Wir beziehen keine der obigen Leistungen.

Bei Bezug von den obigen Leistungen fallen Sie nicht mehr unter die Regelung nach § 8 (3. Kind-Regelung). Bei versäumter Mitteilung müssten die Eigenanteile (inklusive des Zuschusses ~~4,-~~ € / 6,- € des Schulträgers) komplett von Ihnen zurückgefordert werden. Der Erlass hierfür erfolgt dann zuständigkeitshalber beim Jobcenter Rhein-Neckar, ggf. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Bildung- u. Teilhabe. Bei dieser Beantragung würden sogar in Ihrer Familie alle Schulkinder von den Schülerbeförderungskosten befreit und nicht nur Ihr 3. jüngstes Kind.

Änderungen hierüber sind unverzüglich bei der Stadtverwaltung Sinsheim mitzuteilen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r